

Lesefassung November 2018

**Vergütungstarifvertrag
für die Lebenshilfe iKita gGmbH
(VTV-iKita LH)
vom 1. September 2014
in der Fassung des
Änderungstarifvertrags Nr. 2
vom 30. November 2018**

Zwischen

der
Lebenshilfe iKita gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgelttabelle	3
§ 3 Stufen der Entgelttabelle	3
§ 4 Regelungen zu den Stufen	4
§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit	6
Anlage 1 Entgelttabelle	7

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die unter § 1 des HTV-iKita LH fallen.

§ 2 Entgelttabelle

Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage 1.

§ 3 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 8 sowie die Entgeltgruppe 10 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt.

(a) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur iKita LH oder zu einem anderen Arbeitgeber, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2. ³Bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser in Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann die Arbeitgeberin bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
 2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens drei Jahren liegt.
 3. ¹Die berücksichtigungsfähigen Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung sind volle Beschäftigungsmonate, die in einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber erbracht wurden. ²Volle Beschäftigungsmonate bei verschiedenen Arbeitgebern können zusammengefasst werden.
- (b) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 4 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei der Arbeitgeberin (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8 und 10.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt.

Protokollerklärung:

Diese Abweichungen betreffen Erzieher in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 2, die die Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3 erreichen ohne die Stufen 5 und 6.

- (2) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 4

Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat die Arbeitgeberin jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. ⁶Die Arbeitgeberin entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung:

¹Die Instrumente des § 4 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung. ²Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen. ³Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 17 HTV-iKita LH bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Arbeitgeberin vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 32,08 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 64,13 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhalten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 32,08 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 64,13 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist den Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags. ⁶Wird im Anschluss der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 12 HTV-iKita LH diese Tätigkeit dauerhaft übertragen, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe gemäß Satz 1 rückwirkend ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung. ⁷Wurden die Beschäftigten aufgrund der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert und übernehmen die Beschäftigten später wieder die vorige Tätigkeit in der niedrigeren Entgeltgruppe, wird die Zeit der Höhergruppierung nicht als Unterbrechung für die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe gewertet.

Protokollerklärung:

Waren die Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

§ 5**Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne von § 126 BGB.

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag der Lebenshilfe iKita gGmbH
Entgelttabelle (Beträge in Euro)

- Gültig ab 1. Dezember 2018 –

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15Ü	5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98	
E 15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
E 14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
E 13Ü		4.075,76	4.293,17	5.057,19	5.647,28	5.731,99
E 13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
E 12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
E 11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
E 10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
E 9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
E 8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
E 7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
E 6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
E 5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
E 4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
E 3E	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	
E 3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
E 2Ü	2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39
E 2E	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	
E 2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
E 1		1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3) erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.